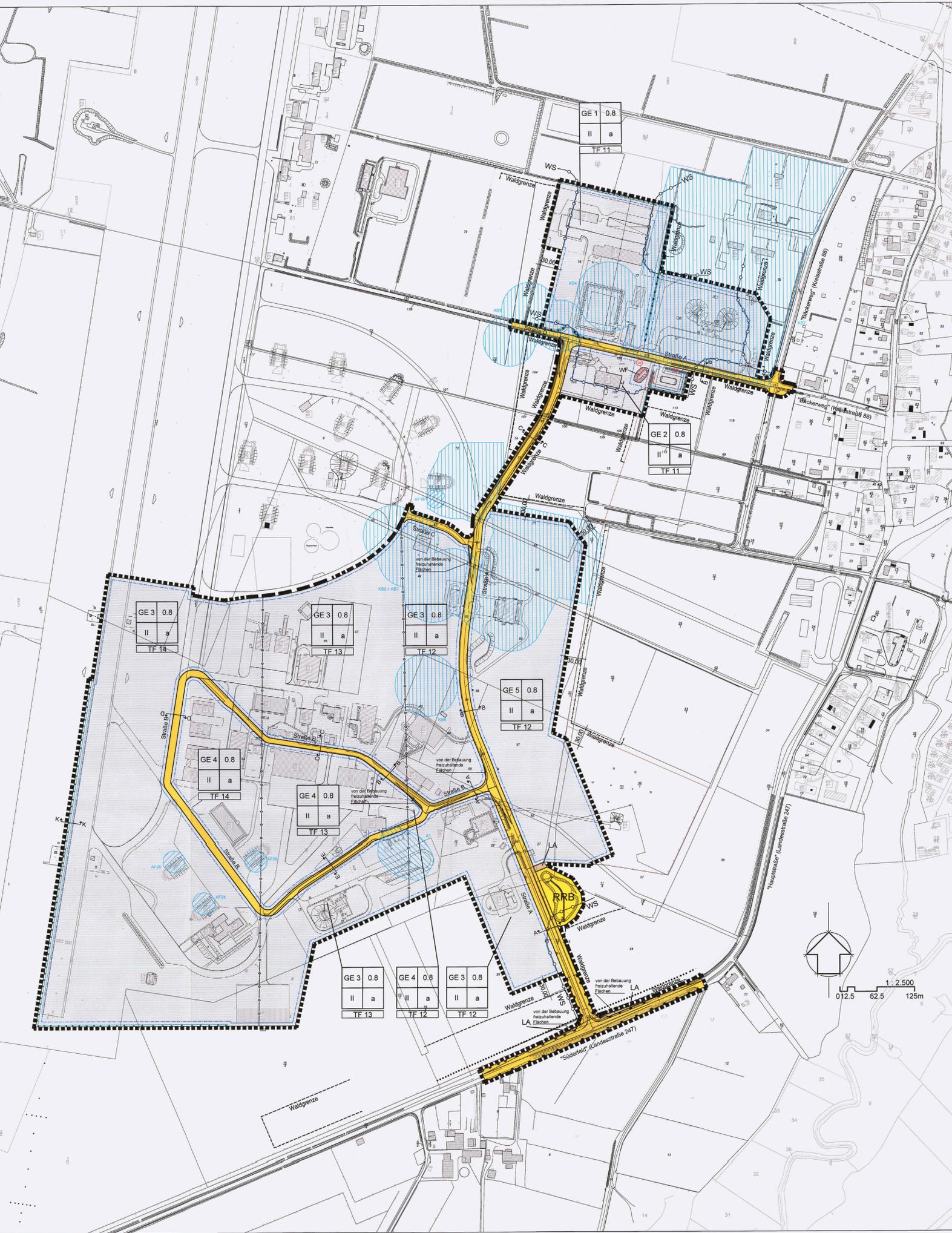
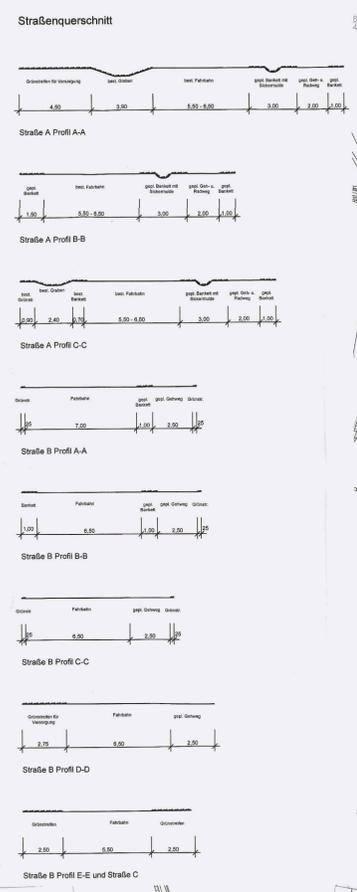


# Satzung der Gemeinde Eggebek über den Bebauungsplan Nr. 11 "Energie- und Technologiepark Süd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Energie- und Technologiepark Süd" für das Gebiet westlich der Ortslage Eggebek der Gemeinde Eggebek, westlich des "Bäckerweg" (Kreisstraße 88), nördlich der Straße "Süderfeld" und westlich der "Hauptstraße" (Landesstraße 247), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:  
Es gilt die Bauzuteilungsverordnung (BauZVO) 1990 / 1993.



### Zeichenerklärung

Platzzeichen	Rechtsgrundlage
<b>Festsetzungen</b>	
<b>GE</b>	§ 8 BauNVO
<b>GE 1</b>	Bezeichnung der Gewerbegebiete, z.B. Baufeld GE 1
<b>0.8</b>	Grundflächenzahl
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstzahl
<b>a</b>	abzweichende Bauweise
<b>Baugrenze</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
<b>TF 12</b>	Bezeichnung der Teilflächen für die Geräuschkontingente innerhalb der Gewerbegebiete, z.B. TF 12
	Abgrenzung der Teilflächen für die Geräuschkontingente innerhalb der Gewerbegebiete, z.B. TF 12
	von der Bebauung freizuhalten Flächen
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Zufahrten und Zugänge
	Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser, Regenwasserentlastungsbecken
	Wasserflächen
	Fläche für die Landwirtschaft
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern -Knick-
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

Bestehende Knicke, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz  
 Waldbestand (30 m), § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein  
 Anbauverbotzone (20 m zur Landesstraße) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein  
 Gesetzlich geschützte Biotope § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz

### Kennzeichnungen, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Fläche, deren Böden erheblich mit unweitgefährdeten Stoffen belastet sind, Fläche 1

	bestehende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Kampfmittelverdrängungsbereich, z.B. Fläche 6
	Altlastenverdachtsfläche, z.B. Fläche 24
	künftig fortfallender Knick
	Sichtdreieck
	bestehendes Gebäude
	Lage der Straßenquerschnitte
	Waldgrenze

### Text (Teil B)

1. Nutzung des Gewerbegebietes, § 9 Abs. 1 BauGB und § 8 BauNVO  
 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmefälle sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m<sup>2</sup> Geschosfläche zulässig, soweit sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren städtischen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandel-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.  
 Eine Überschreitung der maximal zulässigen Geschosfläche von 150 m<sup>2</sup> für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu 500 m<sup>2</sup> Geschosfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes durch Sachverständigenberichte, die besondere Prüfung sind, eine Übertragung erfordert. Auf eine Übertragung des Einzelhandelsanteils am Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb kann in diesem Fall verzichtet werden.  
 Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Terrassen und entsprechend ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschosfläche gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO miteinzurechnen.  
 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO -Wohnungen für Aufsteiger- und Berufsschaffenspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind- und gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO -Vergangensstätten- ausgeschlossen.

### 2. Gliederung des Gewerbegebietes nach Art der Betriebe und Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 9 und § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

In dem Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Gebäude in den in der Planzeichnung festgesetzten "Teilflächen für Geräuschkontingente" die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691 wieder tags (08:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 05:00 Uhr) überschreiten:

Teilflächen	L <sub>eq</sub> tags dB (A) / m <sup>2</sup>	L <sub>eq</sub> nachts dB (A) / m <sup>2</sup>
TF 11	65	43
TF 12	65	46
TF 13	65	49
TF 14	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

3. Sichtdreiecke, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
 In den in der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 13 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, mit Ausnahme von Grundsozialanforderungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden, in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie". Die Anpflanzung darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 23 Abs. 5 BauNVO / § 12 und § 14 BauNVO  
 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem geringeren Abstand als 2,00 m zum Rand der als "nachrichtliche Übernahme" (§ 9 Abs. 6 BauGB) dargestellten Knicke nicht zulässig.
5. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO  
 In der abzuweisenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude in offener Bauweise ohne die Längsbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.
6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
 Die festgesetzten Flächen "Umgebung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern -Knick-" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.

### Verfahrensmerkmale

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.09.2011.  
 Die öffentliche Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.03.2012 durchgeführt.  
 Die Gemeindevertretung hat am 23.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.06.2012 bis zum 07.07.2012 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung von allen Interessierten einsehbar werden können und über den Internet-Auftritt zu erhalten ist, sind am 07.03.2013 im amtlichen Bebauungsplanregister öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Vorarbeiten und Formulierungen und von Mängeln der Abkündigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelantragsgemäße geltend zu machen und die Erhebung dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 02.03.2013.

Eggebek, den 28.12.2012

Der zuständige Beauftragte am 23.05.12  
 Oldenburg, H., den 14.12.12

### Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 11

Eggebek

Langsfeld

Beauftragter:  
 ingenieurgesellschaft nord  
 Waldweg 1 24837 Schleswig 04621/30170  
 ign

Schleswig, den 12.12.2012

Proj.-Nr. 5-197-11